



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten), Wiebke Knell (Freie Demokraten)

Bestellung der Rotwilsachverständigen im Hochtaunuskreis

Vorbemerkung:

Paragraph 40 (1) des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) regelt die Beratung der Jagdbehörden. Demnach werden "bei den Unteren und der Oberen Jagdbehörde nach Anhörung der Jägerschaft und des Jagdbeirates sachkundige Personen (Jagdberater und Sachkundige) für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt."

Seit dem 01.01.2001 ist das Regierungspräsidium Kassel Obere Jagdbehörde (OJB) für das gesamte Land Hessen. Die OJB übt die Fachaufsicht über die Unteren Jagdbehörden aus, die bei den Landkreisen bzw. Magistraten der kreisfreien Städte angesiedelt sind. Dazu gehört auch die fachliche Beratung der Unteren Jagdbehörden. Gemäß eines Erlasses des Umweltministeriums (StAnz. 4/2006 S. 245; [https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1\[pdf\]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2006-4.pdf#page=16](https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[pdf]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2006-4.pdf#page=16)) ist die Obere Jagdbehörde dafür verantwortlich, Sachkundige zur speziellen Beratung der Unteren Jagdbehörden in Angelegenheiten der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete oder Teilen davon zu bestellen.

Der Taunuszeitung vom 09.04.2021 war zu entnehmen, dass es im Hochtaunuskreis zu einem Austausch der für den Rotwildbezirk Mitteltaunus zuständigen Rotwilsachverständigen gekommen ist. In einem Fall wurde demnach die Bestellung nicht verlängert, in einem anderen Fall sollte sie vorzeitig beendet werden. Es ergeben sich Fragen hinsichtlich der Rolle der oberen Jagdbehörde. Um eine Stellungnahme wurde die Jägerschaft erst sehr kurzfristig und über die Osterfeiertage, 2 Tage vor Ablauf der offiziellen Amtszeit eines der Sachverständigen, gebeten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Anhand welcher Kriterien entscheidet die Obere Jagdbehörde üblicherweise darüber, welche Personen als Sachkundige zur speziellen Beratung der Unteren Jagdbehörden bestellt werden?
2. Inwiefern wurden diese Kriterien auch im beschriebenen Fall im Rotwildbezirk Mitteltaunus angewandt?
3. Wie gestaltet sich das Verfahren zur Bestellung von Sachkundigen?
4. Welche konkreten Gründe haben dazu geführt, dass die Bestellung des Rotwilsachverständigen nicht verlängert wurde?
5. Inwiefern kann die jeweilige Untere Jagdbehörde Einfluss auf die Auswahl des Sachkundigen nehmen?
6. Inwiefern hat die Untere Jagdbehörde des Hochtaunuskreises im konkreten Fall Einfluss auf die Entscheidung gehabt?
7. Inwiefern war oder ist die angesprochene vorzeitige Beendigung der Bestellung eines Sachkundigen geplant?
8. Inwieweit wurde die Jägerschaft in den Entscheidungsprozess mit einbezogen?

9. Inwiefern hat die ablehnende Haltung eines Großteils der Jägerschaft Auswirkungen auf den weiteren Entscheidungsablauf?

Wiesbaden, den 23. April 2021



Dr. Stefan Naas



Wiebke Knell